

Einige praktische Probleme der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Von ALFRED HARTMANN und MANFRED NAUNDORF, Potsdam

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO ist in der Tätigkeit der Untersuchungsorgane ein bedeutsamer Akt, der etwa solchen Akten gleichkommt wie der Einstellung des Ermittlungsverfahrens, der Anklageerhebung u. ä. Verschiedene mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zusammenhängende Probleme wurden in den letzten Monaten bereits behandelt¹⁾.

Eine besonders wichtige Frage im Zusammenhang mit der Anordnung des Ermittlungsverfahrens ist u. E. auch die, ob die im Zeitraum der Prüfung²⁾ des zur Kenntnis gelangten Sachverhalts gesammelten „Beweise“ strafprozessuale Beweise sind und ob zum anderen dieser Zeitraum vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Abschnitt der Beweisführung ist. Um es gleich vorwegzunehmen: Wir können uns der zu dieser Frage vornehmlich von Knobloch vertretenen Auffassung³⁾, die auf eine absolute Bejahung der aufgeworfenen Fragen hinausläuft, nicht anschließen.

Es ist eine seit langem zum festen Bestand unserer sozialistischen Beweistheorie gehörende Erkenntnis, daß bestimmte Tatsachen, Aussagen von Personen, Gegenstände, Sachen u. ä. nur unter bestimmten Voraussetzungen zu strafprozessualen Beweisen werden. Bekanntlich gehört es zu diesen Voraussetzungen, daß alle die zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen 1. auf ihre Richtigkeit und 2. auf ihre Erheblichkeit überprüft werden, und zwar 3. im förmlichen Beweisverfahren⁴⁾.

In Übereinstimmung mit dem System unserer StPO umfaßt der erste Abschnitt der Beweisführung die Tätigkeit der Ermittlungs- bzw. Untersuchungsorgane. Vom Gesetzgeber wird als Beginn des Ermittlungsverfahrens der Zeitpunkt seiner schriftlichen Anordnung gemäß § 106 StPO angesehen. Mithin ergibt sich zunächst die Schlußfolgerung, daß die Tätigkeit der Untersuchungsorgane vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens trotz ihrer unbestrittenen Notwendigkeit und Bedeutung noch keine Tätigkeit im Rahmen der Beweisführung ist. Diese Tätigkeit ist vielmehr ausschließlich darauf orientiert, ob sich der Verdacht einer verbrecherischen Handlung oder einer Übertretung begründen läßt. Dem Wesen nach können die vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gesammelten „Beweise“ nur als Beweise des täglichen Lebens, als „einfache Beweise“ angesehen werden.

Es läßt sich u. E. nicht die Auffassung vertreten, daß alle diese Beweise im alltäglichen Sinn mit der Anordnung des Ermittlungsverfahrens automatisch ihren Charakter verändern und zu strafprozessualen Beweisen mit strafprozessualer Beweiskraft werden. Hierzu machen sich jedoch noch einige weitere Ausführungen erforderlich: Bei den vor der Anordnung des Ermittlungsverfahrens gesammelten „Beweisen“ des täglichen Lebens sind zwei verschiedene Gruppen zu unterscheiden, die einer unterschiedlichen strafprozessualen Einschätzung unterliegen. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen, die im Wege der Befragung von Personen, durch schriftlich hinterlegte Berichte beliebiger Art o. ä. gewonnen werden, und zur anderen die sog. sachlichen Beweise. Hinsichtlich der zur ersten Gruppe gehörenden „Beweise“ müssen in jedem Fall diejenigen Personen, die entweder befragt worden sind oder die dem Untersuchungsorgan bestimmte Berichte

usw. übermittelt haben, als Zeugen, Sachverständige oder sachverständige Zeugen nach der Anordnung des Ermittlungsverfahrens in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise vernommen werden bzw. ihr Gutachten abgeben. Das soll an einem Beispiel aus der Praxis erläutert werden:

Der Deutschen Volkspolizei wurde mitgeteilt, daß der Inhaber eines Optikgeschäfts vermutlich wertvolle optische Geräte nach Westberlin verbringt. Der Anteil der an sowjetische Staatsbürger verkauften Fotoapparate und Zubehörteile war gegenüber dem an Bürger der DDR verkauften Anteil so ungewöhnlich hoch, daß starke Zweifel an der Richtigkeit der Angaben aufkamen. Diese bloße Feststellung aus der Umsatzkontrolle ermöglichte selbstverständlich noch nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Erst als nach einem bestimmten Zeitraum, in dem nachweisbar kein sowjetischer Staatsbürger den Laden betreten hatte bzw. als Käufer in Erscheinung trat, in den Unterlagen des Inhabers sich jedoch wieder Angaben über Verkäufe an Sowjetbürger befanden, war der Verdacht eines Verbrechens nach dem Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels begründet, und es konnte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden⁵⁾.

In diesem Beispiel ist es der Volkspolizei auf Grund bestimmter Wahrnehmungen einer Person gelungen, den Verdacht einer verbrecherischen Handlung durch den Inhaber eines Optikwarengeschäfts zu begründen. Aber trotz der unbestrittenen Bedeutung solcher „Wahrnehmungen“ von Personen für die Anordnung des Ermittlungsverfahrens kann man nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß sie deshalb schon strafprozessuale Beweise mit strafprozessualer Beweiskraft sind; denn das würde — wie oben schon angedeutet — nicht in Übereinstimmung stehen mit den zum festen Bestand unserer sozialistischen Beweistheorie gehörenden Erkenntnissen. Und andererseits läßt sich auch nicht die Auffassung vertreten, daß der von uns dargelegte Standpunkt es dem Untersuchungsorgan unmöglich machen sollte, dem Täter die strafbare Handlung nachzuweisen⁶⁾. Pflicht und Aufgabe des Untersuchungsorgans ist es vielmehr in diesem Beispiel, diejenige Person, die der DVP die für die Anordnung des Ermittlungsverfahrens so bedeutungsvolle Wahrnehmung mitgeteilt hat, nunmehr — also nach Anordnung des Ermittlungsverfahrens — als Zeugen zu laden und sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise (Belehrung zur Wahrheitspflicht, Hinweis auf das Recht der Zeugnisverweigerung usw.) zu vernehmen oder aber in anderer Weise strafprozessuale Beweismittel herbeizuschaffen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn in dem vor der Anordnung des Ermittlungsverfahrens liegenden Zeitraum irgendwelche andere Personen befragt worden sind oder sich sachverständig geäußert haben. Auch im letzteren Fall ist es notwendig, diese Personen nach der Anordnung des Ermittlungsverfahrens als Sachverständige in der gesetzlichen Weise zur Sache zu hören bzw. das Gutachten erstatten zu lassen (vgl. §§ 111, 112, 59 ff. StPO). Wir sind jedoch der Meinung, daß es in den Fällen, in denen vor der Anordnung des Ermittlungsverfahrens ausnahmsweise bereits ein größeres Gutachten erstattet wurde — was zum Teil mit erheblichem Zeit-, Kraft- und vielleicht auch Kostenaufwand verbunden war —, genügt, wenn die betr. Personen durch das Untersuchungsorgan zunächst in dem vom Gesetz vorgeschriebenen förmlichen Verfahren auf ihre Pflicht als Sachverständige hingewiesen und

1) vgl. Rose, NJ 1956 S. 499 ff.; Kuschel, NJ 1957 S. 102 ff.; Rose/Krüger, NJ 1957 S. 311 ff.; Knobloch, „Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei“ 1957 Heft 8 S. 89 ff.

2) Die im Rahmen des § 106 StPO durchzuführenden Prüfungen, bei denen auch die Vornahme einer Reihe von „Prüfungshandlungen“ für zulässig erachtet werden muß, betrachten wir als das „Prüfungsstadium“.

3) Knobloch, a. a. O.

4) vgl. Schindler, „Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei“ 1957 Nr. 8 S. 38 ff.

5) Dieses Beispiel wurde dem Aufsatz von Knobloch a. a. O. entnommen.

6) So Knobloch, a. a. O.